

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Mentor Stiftung Förderverein e.V.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von präventiven Maßnahmen gegen Drogen- und Medikamenten- oder Alkoholmissbrauch oder Maßnahmen gegen die Abhängigkeit von diesen Substanzen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein die Wissenschaft und Forschung, das öffentliche Gesundheitswesen, die Jugendhilfe und die Bildung und Erziehung. Die Zwecke des Vereins sollen in enger Zusammenarbeit mit der World Health Organization (WHO) und ihrem Programme on Substance Abuse (PSA) verfolgt werden.

Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- Schüler und Jugendliche und deren Kontaktpersonen über die Folgen des Drogen-, Medikamenten- und Alkoholmissbrauchs durch die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen an Schulen und anderen Treffpunkten Jugendlicher informiert und instand gesetzt werden, dem Drogen- usw. Konsum zu widerstehen;
  - Mittel für die „Mentor Foundation“, Genf, nach § 58 Nr. 1 AO beschafft werden. Die „Mentor Foundation“ hat die Mittel entsprechend den Satzungszwecken des Vereins zu verwenden.
- (3) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

### **§ 2**

#### **Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die vom Vorstand zum Beitritt aufgefordert wird und die Aufforderung annimmt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist.
- (3) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, kann nach seiner vorherigen Anhörung von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Vorstand hat das Recht, jede natürliche Person mit deren Zustimmung als Zeichen der Anerkennung zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- (2) Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen dem Ehrenmitglied keine Pflichten.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,  
(b) der Vorstand,  
(c) das Kuratorium.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand oder das Kuratorium zuständig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Zu ihr ist von dem Vorstand unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Ver-

sammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei den Akten des Vorstandes aufbewahrt wird.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können vom Vorstand auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder mit einer Erklärungsfrist von zwei Wochen anzuschreiben. Abs. (3) gilt sinngemäß.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu angemessenem Entgelt bestellen oder eine andere Institution mit diesen Aufgaben betrauen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern (BGB-Vorstand). Diese Mitglieder des Vorstandes werden in ihre Ämter von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch eines dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann bis zu fünf weitere Persönlichkeiten für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglieder des Vorstandes berufen (erweiterter Vorstand).
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsangehörigen ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

- (1) Bei dem Verein wird ein Kuratorium errichtet.
- (2) Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite, setzt sich für die Aufbringung der Mittel des Vereins ein und macht Vorschläge zum Einsatz der Mittel. Es kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl zum Vorstand machen.
- (3) Die ersten drei Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins benannt. Alle weiteren Mitglieder werden durch Kooptation durch die bereits vorhandenen Kuratoriumsmitglieder mit Zustimmung des Vorstandes benannt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, die sich um fünf Jahr verlängert, wenn das Kuratorium dieses beschließt. Das Mitglied kann seine Amtszeit jederzeit beenden.
- (4) Die innere Organisation des Kuratoriums regelt dieses selbst. Es kann insbesondere einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (5) Das Kuratorium ist auf Anforderung von mindestens drei Mitgliedern jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

## **§ 10**

### **Rechnungslegung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Abschlussprüfer, der die Jahresrechnung des Vereins, die entsprechend dem Jahresabschluss einer kleinen Kapitalgesellschaft erstellt wird, und die Verwendung der Vereinsmittel zu gemeinnützigen Zwecken prüft. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. § 7 Abs. (6) gilt sinngemäß.

**§ 12**  
**Auflösung**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. § 7 Abs. (6) gilt sinngemäß.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu den in § 1 Abs. (2) der Satzung niedergelegten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

**§ 13**  
**Ermächtigung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einen Förderkreis Mentor e.V. als separaten Verein zu errichten, dessen Mitglied zum einen der Mentorstiftung Förderverein e.V. ist zum anderen Personen und Institutionen sind, die die Zwecke von Mentor durch Beiträge und Spenden fördern wollen.

Bonn, den 02.04.2004

Prof. Dr. Detlev J. Piltz